

[LHM-Schutzbedarf: 2]

Fußgängersicherheit an der Kreuzung Westendstraße / Trappentreustraße West

BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 03429 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 08 –
Schwanthalerhöhe vom 22.04.2026

Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 01442

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 03429

Beschluss des Bezirksausschusses des 08. Stadtbezirkes vom 15.09.2026

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 08 Schwanthalerhöhe hat am 22.04.2026 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 03429 beschlossen. Darin wird das Anliegen vorgebracht, die Querungssituation über die Westendstraße auf Höhe der Hausnummer 121 zu verbessern.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die gegenständliche Örtlichkeit befindet sich in der Westendstraße direkt östlich der Trappentreustraße (auf Höhe Hausnummer 121). Die Westendstraße ist im besagten Bereich verkehrsberuhigt und befindet sich innerhalb einer Tempo 30-Zone. Aktuell müssen Fußgänger*innen, die hier die Straße überqueren wollen, von Randstein zu Randstein bei insgesamt guten Sichtbeziehungen etwa 12 Meter zurücklegen.

Um die Querungssituation, die sich objektiv nicht als gefährlich, aber mitunter subjektiv als verbesserungswürdig darstellt, zu optimieren, wurde die Örtlichkeit vom Bezirksmanagement im Mobilitätsreferat bereits vor einiger Zeit planerisch überarbeitet. Das Mobilitätsreferat hat das Baureferat beauftragt, den Einmündungsbereich zu verschmälern und fußgängerfreundlich umzubauen.

Vorgesehen ist der beidseitige Einbau sogenannter Gehwegnasen, die mit dem Bordstein bis an die Fahrgasse herangezogen werden. Dadurch verschmälert bzw. verkürzt sich die Distanz, die Fußgänger*innen bei der Querung der Straße zurücklegen müssen – wiederum von Randstein zu Randstein – auf dann nur noch 6 Meter.

Die Umbauarbeiten sollen nach Auskunft des Baureferates 2027 stattfinden.

Der Intention der Empfehlung Nr. 20-26 / E 03429 der Bürgerversammlung des 08. Stadtbezirkes Schwanthalerhöhe vom 22.04.2026 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

Der Korreferentin des Mobilitätsreferates, Frau Stadträtin Veronika Mirlach, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Felix Lang, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Der Verbesserung der Querungssituation über die Westendstraße in Höhe der Hausnummer 121 kann dahingehend Rechnung getragen werden, dass die Einmündung Westendstraße / Trappentreustraße West – zeitlich absehbar – fußgängerfreundlich umgebaut wird.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 03429 der Bürgerversammlung des 08. Stadtbezirkes Schwanthalerhöhe am 22.04.2026 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 08. Stadtbezirkes Schwanthalerhöhe der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Sibylle Stöhr

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat
Mobilitätsreferent

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Süd

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II/BA

☐ Der Beschluss des BA 08 - Schwanthalerhöhe kann vollzogen werden.

☐ Der Beschluss des BA 08 - Schwanthalerhöhe kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).

☐ Der Beschluss des BA 08 - Schwanthalerhöhe ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

VI. Über MOR-GL5

zurück zum MOR-GB2.211

zur weiteren Veranlassung